

Hygienekonzept der Katholischen Hochschule Mainz

Vorbemerkung

Für die Katholische Hochschule Mainz steht die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Teilnehmer*innen, Lehrenden und Beschäftigten im Vordergrund. Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden. Das vorliegende Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen und o.g. Personengruppen bei und soll den Hochschul- und Seminarbetrieb während der Covid-19-Pandemie ermöglichen. Dieser Balanceakt unterliegt einer ständigen Überprüfung und Anpassung wichtiger und erforderlicher Schutzmaßnahmen. Nachfolgend werden diese weitergehenden Maßnahmen in Form eines Hygienekonzepts im Sinne der §§ 36, 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz dargestellt. Im Hygienekonzept finden die Eckpunkte der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der ab dem 12. September 2021 gültigen Fassung, die „Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 08. September 2021 des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, die einheitlichen Arbeitsschutzstandards COVID 19 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sowie die aktuelle Dienstanweisung der Katholischen Hochschule Mainz. Weiterhin orientieren sich die Maßnahmen an dem Corona Warn- und Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>) im Sinne des §14 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

Anwendungsbereich

Alle Beschäftigten der Katholischen Hochschule Mainz, alle Lehrenden, Studierenden, Teilnehmer*innen sowie alle Dienstleistenden sind gehalten, die dargestellten Maßnahmen dieses Hygienekonzepts zu beachten. Darüber hinaus sind durch den aufgeführten Personenkreis auch die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und umzusetzen.

Grundsätzliches Vorgehen

Für die Bachelor- und Master-Studiengänge werden Formen der Fern-/Onlinelehre genutzt. Soweit es der Lehrinhalt erfordert und epidemiologisch verantwortbar ist, können Präsenzveranstaltungen, wie Lehrveranstaltungen, Kolloquien, semesterbegleitende Prüfungen (mündlich und schriftlich) und Klausuren unter den Vorgaben für Hochschulen und Universitäten der jeweils

gültigen CoBeLVO stattfinden (<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>).

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz gilt die „3G-Regel“. Lehrende und Studierende müssen getestet, geimpft oder genesen sein. Gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung muss der Testnachweis tagesaktuell oder vom Vortag sein. Die Testpflicht gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen. Die Nachweise sind beim Aufenthalt an der Hochschule mit sich zu führen und im Rahmen von Kontrollen vorzulegen. Die Teilnahmevoraussetzung wird im weiteren Verlauf des Hygienekonzeptes unter den Punkten 4 und 5 nicht mehr explizit erwähnt, sondern als erfüllt vorausgesetzt.

Darüber hinaus gilt bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen u. ä. in Präsenz entweder

1. das Abstandsgebot von 1,50 Meter (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der CoBeLVO); das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden, oder
2. die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der CoBeLVO).

Für das Institut für Fort- und Weiterbildung (ifw) gilt ebenfalls das „3-G-Modell“ als Teilnahmevoraussetzung. Detaillierte Hinweise finden Sie unter:

<https://www.kh-mz.de/weiterbildung/downloads/>

Das Hygienekonzept gilt für den Campus der Katholische Hochschule Mainz (Saarstraße 1 und 3; Binger Str. 14 - 16) und wird ständig fortgeschrieben.

1. Wichtige allgemeine Anwesenheitsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in der Hochschule

Der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus geschieht über Tröpfchen und Aerosole, die z.B. beim Atmen, Sprechen, Husten und Niesen entstehen und ausgestoßen werden. Darüber hinaus ist auch eine Übertragung des Erregers über Hände, die mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt kommen, möglich. Deshalb sollten insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion beachtet werden: Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Bei Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs/Geschmackssinns bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie telefonisch den Hausarzt.
- Betreten Sie den Campus der Hochschule nur, wenn Sie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu SARS-CoV-2-Infizierten hatten. Davon ausgenommen sind Personen, die professionellen Umgang mit SARS-CoV-2-Infizierten haben (z.B. Pflegekräfte, Therapeut*innen, Hebammen). Vorausgesetzt wird, dass

1. Corona-bezogene Arbeitsschutzstandards und das Hygienekonzepte des Arbeitgebers eingehalten werden, sowie
 2. aktuell keine Krankheitssymptome vorliegen, die auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV2 hindeuten (z. B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs/Geschmackssinns).
- Als weitere Zutrittsbeschränkung gilt, dass Sie sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem ausländischen SARS-CoV-2-Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet aufhielten. In Ausnahmefällen kann von der Hausverwaltung der Zutritt bei Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses u/o Impf- bzw. Genesenen-Nachweises, der nicht älter als 72 Stunden ist, gewährt werden. Die Einhaltung aus der aktuell gültigen Landesverordnung (<https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/>) ist dabei zu gewährleisten.
 - Abstandsgebot: Das Abstandsgebot gilt mit der Einhaltung eines Abstandes von min. 1,50 Meter als erfüllt; ebenso kann das Abstandsgebot auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Ansonsten gilt die Maskenpflicht (26.CoBeLVO, §16 Abs. 1). Verwenden Sie hierfür eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2.
 - Gründliche Händehygiene: zum Beispiel nach dem Niesen, Husten oder Naseputzen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. der Nutzung von öffentlich zugänglichen Gegenständen wie z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfen etc.
 - Händewaschen: mit hautschonender Seife ca. 20 -30 Sekunden
 - Hände desinfizieren: eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel aus den aufgestellten Desinfektionsmittelflaschen entnehmen und in die trockenen Hände gegeben. Bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren und darauf achten, dass die Hände vollständig benetzt sind. Nach Gebrauch das Desinfektionsmittel unbedingt wieder verschließen, da die Wirksamkeit des Desinfektionsmittels andernfalls nachlässt.
 - Husten-und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
 - Mund-Nasen-Bedeckung: Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist auf dem Campus und innerhalb der Gebäude der Hochschule verpflichtend und kann am Sitzplatz abgelegt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Barriere erfüllt den Zweck, da damit Tröpfchen abgefangen werden können, die z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen

werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Um eine mögliche Infektion über Oberflächen zu verringern, nur desinfizierte oder eigene, mitgebrachte Arbeitsmittel (Stifte, Blöcke etc.) verwenden.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand vermeiden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: nicht über die Schulter schauen, nicht über Unterlagen beugen, etc.).
- Die Beschilderungen und die Wegeführung auf dem gesamten Hochschulcampus und der Kantine sind zu beachten und zu befolgen.
- Fahrstühle dürfen nur von zwei Personen genutzt werden und es muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Räumlichkeiten und Flure sollen regelmäßig gelüftet werden, um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfchen zu mindern. Weitere Hinweise unter Punkt 3.2.
- Außerhalb der Lehrräume sind die Abstandsregeln ebenfalls zu beachten. Gruppenbildungen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Hochschulcampus zu vermeiden.
- Die Lehrenden und Dozierenden sind aufgefordert, alle Studierenden und Teilnehmenden zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten.
- Zu beachten ist unbedingt, dass trotz Mund-Nasen-Bedeckung die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.
- Last but not least: Wir verzichten in der Hochschule auf das Händeschütteln und schenken stattdessen unserem Gegenüber ein Lächeln.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Regelung bzw. Anordnung der Maskenpflicht erfolgt über die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Verwenden Sie grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2.

- Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist, mit Ausnahme unter Einhaltung des Abstandsgebotes (26.CoBeLVO, §16 Abs. 1) am Sitzplatz, überall erforderlich.

- Nach raschem Aufsuchen des Lehrraums werden die Hände gewaschen bzw. desinfiziert und ein Sitzplatz eingenommen. Desinfektionsmittel stehen in bzw. vor den Lehrräumen sowie im Eingangsbereich der Hochschule bereit.
- Vom Abstandsgebot (26.CoBeLVO, §16 Abs. 1) kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere bei praktischen Elementen des Studienfachs. In diesen Fällen gilt die Maskenpflicht.
- Für die Mitarbeitenden der Katholischen Hochschule gelten die unter Punkt 8 genannten Regelungen.
- Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3.Verhalten in den Räumlichkeiten

3.1 Abstandsgebot

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion oder Aerosole gilt es, auf dem Hochschulgelände, in den Fluren, im Fahrstuhl, etc. einen Abstand von 1,50 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

Bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen u. ä. gilt entweder das Abstandsgebot von 1,50 Meter; das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden (26. CoBeLVO, §16 Abs. 1). Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Die Studierenden und Seminarteilnehmenden werden aufgefordert, ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, stellt die Katholische Hochschule Mainz eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung. Für die Lehrenden und Dozierenden gilt die Prämisse, die Lehrveranstaltung auf vorgesehen Platz durchzuführen, da hier das Abstandsgebot gewahrt bleibt.-Bewegt sich die Lehrperson im Raum, ist sie verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass Studierende und Seminarteilnehmenden zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungs-bzw. Prüfungsräumen und die Kantine gelangen. Die Pausen finden daher möglichst zeitversetzt statt.

Den Studierenden bzw. Seminarteilnehmenden wird im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung die Räumlichkeit mitgeteilt, die Kontakte werden minimiert und das Einbahnstraßensystem kommt hierbei zur Anwendung. Insbesondere in den Fluren und im Treppenhaus ist den Beschilderungen und den

Anweisungen z. B. der Lehrenden und Dozierenden Folge zu leisten. Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

Bei geöffneter Cafeteria beschränkt sich der Aufenthalt auf den Verzehr von Speisen in den Pausenzeiten. Die detaillierten Hygieneregeln, Zugangsvoraussetzungen (3-G) und Öffnungszeiten sind in der Anlage VIII näher beschrieben und werden innerhalb des Gebäudes/den Räumlichkeiten, sowie auf unserer Homepage veröffentlicht. Die entsprechenden Hygieneregeln und Beschilderungen des Betreibers müssen beachtet und umgesetzt werden. Auch auf dem Weg zur Cafeteria müssen Studierende und Seminarteilnehmende eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es wird empfohlen, den Aufenthalt in der Kantine möglichst kurz zu halten und Kontakte zu reduzieren. Nach der Nutzung der Cafeteria bzw. vor dem erneuten Betreten des Seminarraums müssen die Hände erneut desinfiziert werden.

3.2 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räumlichkeiten, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Darüber hinaus wird empfohlen, die Räumlichkeiten während der Pausen im Seminar- und Lehrveranstaltungsbetrieb für die Dauer von fünfzehn Minuten zu lüften. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumlufteinlage mit Zu- und Abluft den Luftaustausch sicherstellt. Die Nutzung von Ventilatoren und mobilen Klimageräten mit Umluftbetrieb ist untersagt, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet. Zur Unterstützung dieser Maßnahme sind CO₂-Meßgeräte in den Lehrräumen installiert.

3.3 Reinigung

Nach aktuellem Kenntnisstand nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Hochschule werden gemäß Hygieneplan nach Nutzung folgende Areale regelmäßig gereinigt:

- Türklinken und Griffe
- Tische und Stühle (hier Stuhlkanten/Armlehnen)
- Sanitäranlagen (täglich)

Eine Anpassung erfolgt entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

3.4 Verhalten und Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitäreinrichtungen dürfen nur einzeln genutzt werden, um das Infektionsrisiko zu reduzieren. In den Sanitäreinrichtungen besteht außerdem die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Die Anleitung zum „richtigen Händewaschen“ geht aus den im Gebäude aushängenden Verhaltensregeln hervor.

4. Planung und Durchführung von schriftlichen Prüfungen

Bei der Prüfungsplanung sind unter epidemiologischen Umständen reduzierte Raumkapazitäten zu berücksichtigen. Während der Prüfungen findet eine regelmäßige Durchlüftung (mindestens 20 Minuten) statt. Pausen zur gründlichen und ausreichenden Belüftung der Räume werden möglichst eingeplant. Im Lehrraum steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Beim Betreten der Räume zu Prüfungszwecken ist eine Mund-Nasen-Bedeckung von den Prüflingen und Prüfer*innen sowie Prüfungsaufsichten zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz, solange das Abstandsgebot eingehalten wird (26. CoBeLVO, §16 Abs. 1).

Die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzung(en) und einwandfreie Identifikation des jeweiligen Prüflings muss hierbei gewährleistet werden und obliegt der Aufsichtsperson.

Bitte betreten Sie die Hochschule nicht, wenn bei Ihnen Krankheitssymptome (insbesondere Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinns, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündung) vorliegen. Offensichtlich kranke Prüflinge sind von der Prüfung auszuschließen. Die Gründe sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren.

Die Aushändigung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch die Prüfungsaufsicht. Diese hat sich vor Verteilen der Unterlagen die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Anwesenheit der Prüflinge und die Aushändigung der Prüfungsarbeit wird auf den Studierenden- und Teilnahmelisten durch Unterschrift der Prüfungsaufsicht bestätigt, die die Personenkontrolle anhand des Studierendenausweises vorgenommen hat. Darüber hinaus protokolliert die Prüfungsaufsicht die Sitzordnung der Prüflinge zwecks Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Nach der Prüfung verlassen die Prüflinge mit Mund-Nasen-Bedeckung den Prüfungsraum und entfernen sich unverzüglich vom Campus. Den Prüflingen ist das Hygienekonzept der Katholische Hochschule Mainz in der jeweils aktuellen Fassung vorab zugänglich zu machen.

5. Planung und Durchführung von Kolloquien und sonstigen mündlichen Prüfungen

Bei der Durchführung von Kolloquien gilt das Abstandsgebot (26. CoBeLVO, §16 Abs. 1). Um eine mögliche Übertragung weiter zu verringern, sollten die Prüflinge ihre eigenen Arbeitsmittel, die z. B. für einen Vortrag benötigt werden (Laptop, USB-Stick etc.), mitbringen.

Es gelten die unter Punkt 4 dieses Hygienekonzeptes genannten prüfungsspezifischen Regelungen, sowie die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen, Teilnahmevoraussetzungen und Verhaltensregeln zur Durchführung schriftlichen Prüfungen.

6. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot (siehe Punkt 3.1) eingehalten wird. Möglichst versetzte Pausenzeiten sind zwischen den Lehrenden und Dozierenden abzusprechen, um zu vermeiden, dass zu viele Studierende und Teilnehmende gleichzeitig die Sanitärräume aufsuchen.

7. Bibliothek

Die Bibliothek ist unter denen ab Punkt 7.1 genannten Voraussetzungen geöffnet.

Bei Überschreiten der in der CoBeLVO festgelegten Warnstufen der Stadt Mainz, beschränkt sich die Nutzung der Bibliothek auf die Medienausleihe, Rückgabe und Vormerkungen.

Hinweise hierzu finden sie beginnend ab dem Punkt 7.2.2

Tagesaktuell gültige Regelungen finden sie auf folgenden Internetseiten: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/> und <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/> (Menüpunkt: Büchereien)

Weitere Regel-/Änderungen anhand der Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz werden zeitnah angepasst und auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

7.1 Nutzung der Bibliothek

- a) Aufenthalt und Anzahl der Plätze (=Personenanzahl): 8 Sitzplätze im Fensterbereich-Südseite, 2 Arbeitsplätze im Lesesaal und 2 PC-Arbeitsplätze
- b) Zusatzmaßnahmen: Desinfektionsmittel, Tücher und Eimer für die Arbeitsplatzreinigung stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung.;

Fenster müssen an den Arbeitsplätzen zum Lüften alle 20 Minuten geöffnet werden.

- c) Für den Aufenthalt innerhalb der Bibliothek ordnen wir das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske), oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, oder eines vergleichbaren Standards an.
- d) Die weiteren Verhaltensregeln sind über einen Aushang ersichtlich und werden vom Personal der Bibliothek kontrolliert; das Personal trägt den Mund-Nasen-Schutz im Freihand- und Magazinbereich.
- e) Die Nutzung von 2 PC-Arbeitsplätzen ist möglich. Das Bibliothekspersonal reinigt die Tastatur/Maus zwischen der jeweiligen Benutzung. Wir empfehlen das Arbeiten mit eigenem Notebook/Laptop. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen und die Nutzung des Kopiergerätes ist aktuell nicht möglich.
- f) Um in der Bibliothek arbeiten zu können, ist eine vorherige Anmeldung (via Mail bibliothek@kh-mz.de, telefonisch über 06131-28944-190 oder auf persönliche Nachfrage) nötig. Das Zeitfenster beträgt eine Stunde. Sollte der Platz nach 10 Minuten noch nicht besetzt sein, wird dieser an den nächsten Nutzer*in weitergegeben.
- g) Die Nutzung der aktuellen Zeitschriftenhefte ist nur auf Anfrage an der Ausleihtheke möglich.

Die aktuellen Öffnungszeiten finden sie auf unserer Homepage:
<https://www.kh-mz.de/services/bibliothek/>

7.2.1 Ausleihe

- Bitte erstellen Sie eine Medienliste mit Titel und Signatur (bis max. 10 Titel), die Sie ausleihen wollen und senden Sie sie einen Tag vorher bis 14 Uhr an bibliothek@kh-mz.de. Wir suchen für Sie die Titel aus dem Bestand und hinterlegen die Medien an der Ausleihtheke. Sie erhalten wie gewohnt eine E-Mail, sobald die Medien für Sie bereitstehen.
- Die Medien können verlängert werden, sofern sie nicht vorbestellt sind.
- Vorbestellte Medien müssen rechtzeitig abgegeben werden, ansonsten fallen weiterhin Säumnisgebühren an. Hier die Bitte um Fairness gegenüber den Vorbestellern.
- Richten Sie alle Anfragen bitte nur per E-Mail an bibliothek@kh-mz.de oder telefonisch über 06131-28944-190 an uns.

7.2.2 Nutzung der Bibliothek im Fall überschrittener Grenzwerte

Ausleihe

Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Öffnung bezieht sich ausschließlich auf die Ausleihe und die Rückgabe von Literatur. Aus den bekannten Gründen ist kein weiterer Aufenthalt in der Bibliothek und im Gebäude möglich.

(Punkt 7.2.2 entfällt, wenn der Verordnungsgeber auf Basis der Infektionslage eine Nutzung der Bibliothek im herkömmlichen Sinne ermöglicht.)

7.3 Rückgabe

Medien, die zurückgegeben werden, können bereits an der Pforte auf einen Bücherwagen gelegt werden. Sie brauchen dazu nicht in die Bibliothek zu kommen.

7.4 Vormerkungen

Vormerkungen sind wie gewohnt über den WebOPAC möglich.

8. Büroarbeitsplätze/Hochschulbetrieb

Für Arbeitnehmer/innen besteht die Möglichkeit zur mobilen Arbeit. Der Hochschulbetrieb und die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden wird über interne Regelungen gewährleistet. Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bietet die Katholische Hochschule den Mitarbeitenden Testmöglichkeiten (Selbsttest) zum Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an, sollte die Präsenz betriebsbedingt erforderlich sein.

Zusatzmaßnahme aufgrund der 26. CoBeLVO:

Mitarbeitende, die mindestens fünf Werktage hintereinander, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, unterliegen der Testpflicht nach § 3 Abs. 7 der CoBeLVO. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, bei dem die jeweils zugrunde liegende Testung in den in § 3 Abs. 7 Satz 1 der CoBeLVO genannten Fristen vorgenommen worden ist, und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Die Testpflicht gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Für die Anwesenheit vor Ort gilt:

In den Büroräumen halten sich die Beschäftigten an das Abstandsgebot. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch transparente Abtrennungen ergriffen werden. Immer dort, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, z.B. beim Betreten/Verlassen des Gebäudes mit mehreren Personen

gleichzeitig, auf dem Weg zur Cafeteria oder in engen Fluren, im Fahrstuhl o. ä. ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Die Verfügbarkeit von Daten zur Kontaktnachverfolgung im Verdachts- bzw. Krankheitsfall ist durch jede/n eigenverantwortlich zu gewährleisten. Durch die/den Einladende/n der Katholische Hochschule Mainz ist sicherzustellen, dass Dienstleistende bzw. externe Besucher/innen die aktuellen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (siehe Punkt 3) einhalten. Ebenfalls muss die/der Einladende die Kontaktdaten und den Zeitpunkt des Besuchs in einer Liste zum Zwecke einer Nachverfolgung von Infektionsketten hinterlegen. Sofern Dienstreisen durchgeführt werden, können diese nur nach Rücksprache und vorheriger Genehmigung durch die Hochschulleitung erfolgen. Ist die Durchführung einer Dienstreise genehmigt, soll die Dienstreise möglichst mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und jüngeren Patient*innen auftreten.

Bei nachfolgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen,
- Raucher*innen,
- stark adipöse Menschen,
- Personen mit Vorerkrankungen wie z. B.
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck),
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD),
 - chronischen Leber- und Nierenerkrankungen,
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
 - Krebserkrankungen,
 - einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison).

Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Informationen folgende Maßgaben erlassen:

1. Die Hochschule ermöglicht den Beschäftigten in besonderen Krisensituationen das mobile Arbeiten um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

2. Insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen im Fall der Präsenz einen besonderen Schutz. Die Hochschule hält zum Schutz der Beschäftigten mobile Schutzwände bereit und stellt medizinische Gesichts- und FFP-2-Masken zur Verfügung.

3. Für Schwangere werden ggf. Maßnahmen einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung getroffen.

4. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann, muss jedoch nicht zwingend risikohaft sein. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikohöhen Erkränkung bietet dann keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht im Präsenzbetrieb an der Hochschule lehren können.

Soweit eine Schwerbehinderung auf andere Gründe als die oben genannten Grunderkrankungen zurückgeht, ist grundsätzlich von einer Dienstauglichkeit auszugehen. Im Einzelfall abweichende Entscheidungen sind auf Antrag durch die personalführende Stelle zu treffen, beispielsweise auf Basis eines ärztlichen Attestes. Diese Regelung gilt somit für alle Beschäftigten mit und ohne Behinderung.

5. Für Personen, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, ist die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen nicht verpflichtend, sofern ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Zur Ausstellung des ärztlichen Attests ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung vorzunehmen, die den Kriterien des Robert-Koch-Instituts entspricht. Personen mit Bedarf an besonderem Schutz müssen ihre Arbeitsgestaltung im Präsenzbetrieb mit ihrer Führungskraft im Vorfeld zwingend abstimmen. Die Beschäftigten und ihre Führungskräfte können sich individuell oder gemeinsam vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung, einer individuellen Disposition oder wegen Ängsten im Umgang mit der Corona-Pandemie. Die Beratung kann telefonisch erfolgen. Die Betriebsärztin steht bei Gesprächsbedarf unter den bekannten Rufnummern zur Verfügung.

10.1 Allgemeines Verhalten im Verdachtsfall einer Infektion und Meldepflicht bei Erkrankungen

In nachfolgenden Fällen wird die Präsenzpflcht für die Hochschulbeschäftigten aufgehoben:

- Enger Kontakt mit einer mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Kalendertagen.
- Enger Kontakt mit einer Person, die unter dem Verdacht einer Infektion steht.
- Rückkehr aus einem ausländischen SARS-CoV-2-Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet, auch wenn die betreffende Person keine Symptome auf-

weist. Es besteht die Pflicht die aktuellen Rechtsgrundlagen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) zu beachten und umzusetzen.

Die Beschäftigten sind aufgefordert, ihre/n unmittelbare/n Vorgesetzte/n und den Dienstgeber zu informieren. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind nicht mehr zu betreten und Ihre Arbeitsleistung ist, soweit möglich, von zu Hause aus zu erbringen.

10.2 Meldepflicht/Hinweise zu den Ergebnissen der Selbsttests

Positives Ergebnis:

Die Beschäftigten sind aufgefordert, ihre/n unmittelbare/n Vorgesetzte/n und den Dienstgeber zu informieren. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind von diesen Beschäftigten nicht mehr zu betreten bzw. unmittelbar zu verlassen und mobil zu Arbeiten. Zur Bestätigung des Ergebnisses des Selbsttests muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Dazu kontaktieren sie bitte die Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder ein Testzentrum. Bis zum Ergebnis des PCR Tests darf die Person die Einrichtung nicht betreten. Die Meldung des PCR Testergebnisses erfolgt an die/den direkte/n Vorgesetzte/n sowie den Dienstgeber.

Weitere Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt vorgegeben. Dieses Vorgehen trägt maßgeblich dazu bei, ein weiteres Ansteckungsrisiko zu verringern.

Negatives Ergebnis:

Dies ist keine absolute Sicherheit, auch bei negativem Testergebnis kann eine Infektion nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 3) auch weiterhin zu beachten.

Als Grundlage der unter 10.1 und 10.2 genannten Ausführungen gelten u. a. das Kontaktpersonenmanagement des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen) und die Hinweise des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/startseite/>; <https://corona.rlp.de/de/testen/>). Hochschulinterne Rundschreiben und Informationen sind zu beachten.

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit §§ 8, 36 Infektionsschutzgesetz ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen dem Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber zu melden.

Zuständiges Gesundheitsamt:
Gesundheitsamt Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz
Telefon: 06131-693330

11. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird als Dienstanweisung an der Katholische Hochschule Mainz am 28. September 2021 in Kraft gesetzt.

Ursprungsfassung vom 28.09.2020 (11. CoBeLVO)

1. Änderung/Aktualisierung vom 14.10.2020 (11. CoBeLVO)
2. Änderung/Aktualisierung vom 30.10.2020 (12. CoBeLVO)
3. Änderung/Aktualisierung vom 20.11.2020, Ausnahmefallregelungen für Studierende und Lehrende der Katholischen Hochschule
4. Änderung/Aktualisierung vom 01.12.2020 (13. CoBeLVO)
5. Änderung/Aktualisierung vom 11.01.2021 (Zfg. 14. und 15. CoBeLVO)
6. Änderung/Aktualisierung vom 22.01.2021 (Erste Landesverordnung zur Änderung der 15. CoBeLVO)
7. Änderung/Aktualisierung vom 08.03.2021 (16. und 17. CoBeLVO)
8. Änderung/Aktualisierung vom 26.04.2021 (18. und 19. CoBeLVO)
9. Änderung/Aktualisierung vom 16.06.2021 (20. bis 23. CoBeLVO)
10. Änderung/Aktualisierung vom 09.09.2021 (24. bis 26. CoBeLVO)
11. Änderung/Aktualisierung vom 28.09.2021 (26. CoBeLVO)